

3. Die Veranschlagung des Jahresbedarfs an Gehältern für jede einzelne Beamtengruppe erfolgt unter Zugrundelegung des Durchschnittsgehalts. Als Jahresbedarf wird also, soweit nicht einzelne Stellen nur für einen Theil der Finanzperiode postulirt werden, die Summe eingestellt, welche sich aus der Vervielfältigung des Durchschnittsbetrags mit der Zahl der für die Gruppe im Etat vorgesehenen Beamten ergibt.

Eine Ausnahme hiervon findet bezüglich der Einzelbeamten und solcher Beamtengruppen statt, welchen je nicht mehr als zwei Beamte angehören. In diesen Fällen wird in die Jahresbetragspalte derjenige Gehaltsbetrag ohne besondere Begründung eingerückt oder darin zur Aufrechnung gebracht, welcher für die betheiligten Beamten auf die Finanzperiode, für welche die Stataufstellung erfolgt, in Aussicht genommen ist. Bei Bemessung dieses Betrags ist die Verwaltung an die Einhaltung des Durchschnitts nicht gebunden. Sie darf nur den Maximalgehalt nicht überschreiten, kann aber unter besonderen Umständen (vergl. Punkt IV Ziffer 2) selbst unter den Minimalgehalt herabgehen.

#### IV. Gebahrung mit den bewilligten Gehältern.

1. Die festgesetzten Maximalgehälter dürfen nicht überschritten werden.

2. Die Unterschreitung der festgesetzten Minimalgehälter ist zulässig, dafern die betreffende Verwaltung in besonderen Fällen die Gewährung des niedrigeren Anfangsgehalts angemessen findet.

3. Die Vertheilung des im Etat für eine Beamtengruppe ausgeworfenen Jahresbetrags an Besoldungen auf einzelne Gehaltsklassen und der für die Gruppe vorgesehenen Zahl von Beamten auf diese Klassen erfolgt ganz nach Ermessen der betheiligten Verwaltung. Es muß jedoch hierbei der festgesetzte Durchschnitt (vorbehältlich der Ausnahmen in Ziffer 5) dergestalt eingehalten werden, daß die Gesamtsumme der gewährten Gehälter die Summe nicht überschreitet, welche sich aus der Vervielfältigung des Durchschnittsgehalts mit der Zahl der Beamten der Gruppe ergibt.

Sind im Staatshaushalts-Etat neue Stellen bewilligt, so kommen sie auch für die Vertheilung des Gesamtbetrags der Gehälter der Beamtengruppe auf die einzelnen Gehaltsklassen erst vom Zeitpunkte ihrer erstmaligen Besetzung in Betracht.

Im übrigen sind die Gehaltsklassen so zu bilden, daß sie durchgängig um die Eventualaufrückungsbeträge auseinander liegen.

4. Falls die Gehälter nur nach Durchschnitt und Maximum ohne Angabe des Minimums normirt sind, ist die Verwaltung bei der Vertheilung der Gehälter für eine solche Gruppe nach unten hin in keiner Weise beschränkt und nur an die Einhaltung des Durchschnitts und des Maximums (vorbehältlich der Ausnahme in Ziffer 5) gebunden.

5. Bei Einzelbeamten oder Gruppen von nicht mehr als zwei Beamten ist die Verwaltung bei der Einreihung der betheiligten Beamten in die festgesetzten Gehaltsklassen nicht an den Durchschnitt, sondern an die Einhaltung des nach Maßgabe von Punkt III Ziffer 3 Absatz 2 in die Jahresbetragspalte eingestellten Gehaltsbetrags gebunden.

6. Dieser Gehaltsbetrag und in den Fällen in Ziffer 3 und Ziffer 4 die aus der Vervielfältigung des Durchschnittsgehalts mit der Zahl der Beamten der Gruppe sich ergebende Summe dürfen indeß überschritten werden, soweit eine solche Abweichung infolge der subsidiären Aufrückung nach Dienstaltersstufen erforderlich wird. Diese Ueberschreitungen sind im Rechenschaftsberichte unter entsprechender Erläuterung nachzuweisen.

7. Außerdem ist die Ueberschreitung der Etatsummen (abgesehen von ganz besonderen, solchenfalls im Rechenschaftsberichte näher darzulegenden Umständen) nur noch zulässig nach Maßgabe von Punkt V unter A Ziffer 4.